

die Person des Vorsitzenden, auf welche die Vereine bei der Wahl des Vorortes ihr Augenmerk hauptsächlich richten, doch vor allen Dingen ankommt. Er bitte daher den Antrag seines Vereins, welcher diesen Uebelstand beseitigen solle, anzunehmen.

In der hierüber eröffneten Debatte sprachen sich die Kollegen Bruchmann-Leipzig gegen, und Born-Berlin, Felsz-Naumburg, Dünow-Breslau, Müller-Stade unter gewissen Bedingungen für den Antrag aus. Kollege Born empfiehlt den vom Berliner Verein in seiner letzten Sitzung angeregten Zusatz, wonach an dem Orte resp. Verein woraus der Vorsitzende gewählt wird, auch dessen Stellvertreter, sowie der Schriftführer und Kassierer zu wählen seien. Kollege Felsz empfiehlt den Antrag mit dem Zusatze, dass, wenn in dem Verein, aus welchem der Verbandsvorsitzende gewählt wird, ein anderer Kollege als Vereinsvorsitzender amtiert, dieser als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden zu fungieren hat. Die Kollegen Dünow und Müller schliessen sich diesem Antrage an. Kollege Baumgarten hält denselben dagegen für unannehmbar und begründet seine Ansicht in einem längeren Vortrage, worin er am Schluss ersucht, es beim Alten zu lassen, da grosser Werth darauf zu legen sei, dass der Verbandsvorsitzende seine Hauptstütze in dem Verein finde, welchem er angehöre. Die Kollegen Elsass und Engelbrecht sprechen sich im gleichen Sinne aus. Kollege Packbusch-Berlin empfiehlt dahingegen den Antrag des Hamburger Vereins zur Annahme, indem er auf die am Verbandstage in Hannover vorgekommenen Schwierigkeiten hinweist. Nachdem noch mehrere Redner zur Sache gesprochen haben, wurde Schluss der Debatte beantragt und zur Abstimmung geschritten. Da sich hierbei jedoch bei den Delegirten des Berliner Vereins Zweifel in der Auffassung ihrer Instruktion einstellten, so wurde die Abstimmung unterbrochen und die Debatte aufs Neue eröffnet.

Von Seiten des Berliner Vereins wird folgender Zusatz-Antrag zum Hamburger Antrag gestellt: „Der Verbandstag wählt für die nächste dreijährige Periode des Verbandes den Gesamtvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter und dem Kassierer.“

Bei den Verhandlungen über den letzteren Antrag giebt sich eine grosse Meinungsverschiedenheit kund. Während mehrere Redner dazurathen, es zum Wohle des Verbandes bei der bisherigen Fassung des Paragraph 11 zu belassen, da dieselbe sich bewährt habe, treten andere lebhaft für den Antrag ein. Kollege Atzenroth-Schwerin macht darauf aufmerksam, dass der Antrag, da er eine Aenderung der Verbandsstatuten bezwecke mit mindestens  $\frac{2}{3}$  der vertretenen Stimmen angenommen werden müsse, um Gültigkeit zu erhalten. — Bei der hiernach folgenden Abstimmung wird der durch den Zusatz-Antrag des Berliner Vereins erweiterte Antrag des Hamburger Vereins mit 51 gegen 21 Stimmen angenommen.

Auf Wunsch des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes der Deutschen Uhrmacherschule, Herrn Emil Lange-Glashütte, geht die Versammlung, bevor sie in den Verhandlungen weiterschreitet, erst auf Punkt 17 der Tagesordnung: „Bericht über die Deutsche Uhrmacherschule und Beschlussfassung über die fernere obligatorische Unterstützung derselben seitens des Verbandes“, ein. Herr Direktor Strasser giebt hierzu zuvörderst eine ausführliche Darstellung über die Leitung und Verwaltung der Schule und vertheilt am Schluss seines Vortrages den gedruckten Bericht über das Rechnungswesen im Schuljahr 1887/88. Herr Lange-Glashütte spricht sich sodann über die Grundsätze aus, welche bei der Leitung der Schule in Anwendung kommen und vertheidigt dieselbe namentlich gegen den Vorwurf, dass es den Zöglingen beim Verlassen der Anstalt häufig an der nöthigen Gewandtheit zum schnellen Arbeiten fehle, wie es für die Praxis unbedingt erforderlich sei. Redner hebt hervor, dass es der Schulleitung und den Lehrern ganz unmöglich sei, den Schülern diesen Grad von Gewandtheit auf der Anstalt beizubringen, da nach den Grundsätzen der Schule das Augenmerk hauptsächlich darauf gerichtet werden müsse, die Schüler für wirklich gute Arbeit zu erziehen. Wenn einzelne Zöglinge nach Verlassen der Schule den in sie gesetzten Erwartungen nicht sogleich entsprechen, so sei dies nicht der Anstalt zur Last zu legen, denn die jungen Leute werden dort mit dem besten Wissen und Können ausgerüstet und sei es dann Sache des Einzelnen, sich die nöthige Fertigkeit in der Praxis selbst anzueignen, was bei einigem Eifer keinem ehemaligen Schüler schwer fallen könne. Am Schluss bittet der Vortragende, der Schule das bisher gezeigte Interesse auch ferner zu bewahren.

Kollege Meinecke rügt, dass der Kassenbericht der Schule nicht schon vor dem Verbandstage im Verbandsorgan bekannt gemacht worden ist, worauf Herr Lange erwidert, dass er in Zukunft dafür Sorge tragen wolle. Für diesmal sei die Unterlassung wohl zu entschuldigen, da er den Vorsitz im Aufsichtsrath erst nach dem Tode von Herrn Assmann übernommen habe, weshalb ihm die am Verbandstage in Hannover darüber geführten Verhandlungen nicht bekannt gewesen wären.

Herr Kollege Dünow drückt namens des Waldenburger Vereins den Wunsch aus, die Schüler in Zukunft mehr in der Reparatur auszubilden, welches vielleicht in der Weise geschehen könne, dass nur Schüler angenommen würden, die vorher bereits eine zweijährige Lehre durchgemacht haben. Die Herren Lange und Strasser bemerkten hierzu, dass eine besondere Reparaturklasse schon seit mehreren Jahren an der Schule eingerichtet sei, aber von den Schülern leider sehr wenig benutzt werde; doch solle in Zukunft diese Angelegenheit noch mehr als bisher Beachtung finden. Hiernach wird beschlossen, der Schule auch fernerhin pro Mitglied und Jahr 1 Mark Unterstützung von Seiten des Verbandes zu gewähren. Gleichzeitig wird der Antrag des Dessauer-Vereins: „In der Deutschen Uhrmacherschule eine Versuchstation für Uhrenöle einzurichten“, angenommen, nachdem Herr Direktor Strasser sich bereit erklärt hatte, die Versuche auf das Sorgfältigste zu überwachen und alljährlich darüber zu berichten.

Punkt 8 der Tagesordnung, Antrag des Wiesbadener Vereins:

a) „Der Verbandstag wolle beschliessen, eine Petition an den deutschen Bundesrath einzureichen, worin zu dem Gesetz vom 16. Juli 1884 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren um genaue Ausführungsbestimmungen gebeten wird, so dass ein Zweifel über die Anwendung dieses Gesetzes nicht mehr bestehen kann.“

b) „Der Verbandstag wolle den Beschluss fassen, das dasjenige Mitglied des Verbandes, welches in Folge einer richterlichen Entscheidung als erstes Opfer der unklaren Abfassung des genannten Gesetzes zu der in demselben festgesetzten Busse verurtheilt wird, aus der Verbandskasse für alle seine Kosten und Auslagen schadlos gehalten wird. Die Herbeiführung des richterlichen Entscheides soll also auf diese Art auf Kosten des Centralverbandes bewirkt werden.“

c) „Der Verbandstag erklärt, dass seiner Auffassung nach bei Ermittlungen des Feingehaltes bei Uhrgehäusen im Sinne des § 8, Absatz 2 des Gesetzes die Charnierstifte, die Aufzugkrone und der Bügel ausser Betracht bleiben müssen,“ wird vom Referenten, Koll. Elsass in einem längeren Vortrage warm befürwortet und zur Annahme empfohlen.

Redner führt aus, dass der Wiesbadener Verein dem unter No. 9 der Tagesordnung angeführten Antrag des Hamburger Vereins: „Der Verbandstag wolle beschliessen, eine Eingabe an den hohen Bundesrath zu richten mit der Bitte, uns einen deklaratorischen Bescheid in Betreff der beim Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren in Frage kommenden Punkte geben zu wollen,“ sympathisch gegenüberstehe. Seiner Meinung nach würde es sich empfehlen, beide Anträge zu verschmelzen, da sie den gleichen Zweck: Aufklärung über die Anwendung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren auf Uhrgehäuse zu erhalten, verfolgten. Bei der hierauf stattfindenden Besprechung des Gegenstandes giebt der Vorsitzende ausführlichen Aufschluss über die Auffassung des Gesetzes seitens der Regierung, wie es ihm von maassgebender Stelle mitgetheilt worden ist, und spricht sich ebenfalls für Verschmelzung der beiden Anträge aus. Er empfiehlt, die vom Hamburger Verein in dieser Angelegenheit entworfene Petition an den Bundesrath mit dem Absatz c des Wiesbadener Antrages anzunehmen. Herr Hackenthal-Berlin bespricht die irthümliche Auffassung, welche vielfach im Kreise der Uhrmacher über dieses Gesetz vorherrschend ist und sucht dieselbe mit Bezugnahme auf die einzelnen Gesetzesparagraphen zu berichtigen. Koll. Meinecke spricht sich entschieden gegen die Annahme des Absatzes b im Wiesbadener Antrage aus, wonach derselbe vom Koll. Elsass zurückgezogen wird. Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag, beziehentlich die Petition des Hamburger Vereins, mit dem Absatz c des Wiesbadener Antrages unter geringfügigen Modificationen angenommen und der Vorstand beauftragt, die Petition im Herbst beim Bundesrath einzureichen. — Als Ersatz für den zurückgezogenen Absatz b des Wiesbadener Antrages stellt der Vorsitzende folgenden neuen Antrag: „Sollte auf die vorerwähnte Petition eine negative Antwort erfolgen, so ist der Verbandsvorstand ermächtigt, eine gestempelte Uhr zu erwerben, um eine richterliche Entscheidung darüber herbeizuführen.“

Der Antrag wird angenommen, worauf um 2 Uhr der Schluss der Sitzung erfolgt.

Vom schönsten Wetter begünstigt, fand am Nachmittag der im Festprogramm vorgesehene Besuch der Charlottenburger Flora, des Mausoleums und der Kunstaussstellung im Ausstellungspark unter zahlreicher Betheiligung statt. Die spätere Abendstunde vereinte die Kollegen dann wieder im Architektenhause, wo sie in geselliger Unterhaltung, verschönt durch höchst beifällig aufgenommene humoristische Vorträge, noch lange zusammen blieben.

(Fortsetzung folgt.)

## Einladung der Seewarte zur Betheiligung an der Konkurrenz-Prüfung von Marine-Chronometern.

In Gemässheit der von Sr. Excellenz dem Herrn Chef der Kaiserlichen Admiralität unterm 2. Dezember 1875 erlassenen Instruktion für die Deutsche Seewarte, § 2 unter 4, wird in Hamburg auf der, der Leitung der dortigen Sternwarte unterstellten Abtheilung IV der Seewarte (Chronometer-Prüfungs-Institut) in der Zeit vom 11. November 1888 bis 20. April 1889 die zwölfte der alljährlich zu veranstaltenden Konkurrenz-Prüfungen von Marine-Chronometern abgehalten werden, zu welcher es jedem im Gebiete des Deutschen Reiches etablirten Uhrmacher freistehen wird, bis zu sechs von ihm angefertigte Marine-Chronometer unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen und Tragung der Transportkosten sowie der Verantwortung einzusenden.

Die Chronometer werden innerhalb dieses Zeitraumes in den zu diesem Zwecke im Gebäude der Abtheilung IV besonders eingerichteten Räumlichkeiten in 10tägigen Intervallen wiederholt successive verschiedenen Temperaturen von 5 bis 30 Grad der hunderttheiligen Skala ausgesetzt werden, und wird ihr Verhalten, mit Bezug auf die sich dabei etwa herausstellenden Unregelmässigkeiten im Gange, sorgfältig beobachtet werden.

Nach beendigter Prüfung werden die Chronometer ihrer Güte nach so geordnet werden, dass dasjenige Chronometer, bei welchem der Unterschied zwischen dem grössten und kleinsten eintägigen Gange (Betrag a) plus dem doppelten Betrage der grössten Schwankung im eintägigen Gange von einer Dekade zur folgenden (Betrag b), vermehrt um den genäherten Mittelwerth der Acceleration (Betrag c) ein Minimum ist, den ersten Rang in der zu veröffentlichenden Prüfungsliste einnimmt, und die anderen Chronometer nach der Zunahme der Summe dieser drei numerischen Grössen nachfolgen.